

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 23. November 2023

3. Prüfungsaufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen
Verwaltungsrechts II**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24.
September 2020.

Hinweise: Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten
mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes
angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt).

Aufgabe 1**65 Punkte**Sachverhalt:

Die Vento Direct GmbH (V) plant und baut im In- und Ausland Windenergieanlagen. V hat auf dem Gebiet der Gemeinde Naunhof (Landkreis Leipzig) ein im Außenbereich gelegenes Grundstück erworben, um dort eine Windenergieanlage (WEA) zu bauen und zu betreiben. Mit Bescheid vom 13. Juni 2023 ist V vom Landratsamt Leipzig die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA erteilt worden.

Seit kurzem befindet sich auf dem unmittelbar neben dem Grundstück der V gelegenen Grundstück des Herrn Müller (M), welches ebenfalls im Außenbereich liegt, eine aus Holz hergestellte und in einem Baum befestigte künstliche Nisthilfe für Wanderfalken in einer Entfernung von 800 m von dem Standort der künftigen WEA. Der Geschäftsführer von V, Herr Hempel (H), hat sich am 23. August 2023 an den Eigentümer M mit der Bitte gewandt, diese Nisthilfe an einer mindestens 1.000 Meter entfernten Stelle neu anzubringen, was angesichts des 10.000 m² großen Grundstücks des M mit zahlreichen Bäumen ohne weiteres möglich wäre. H weist den M darauf hin, dass nach den tierökologischen Abstandskriterien des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft um das Nest eines Wanderfalken ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 Metern einzuhalten ist. Folglich sei bei Besiedlung der Nisthilfe mit einem Wanderfalkenpaar mit Betriebseinschränkungen für die WEA zu rechnen. M lehnt die Bitte des H ab, zumal die Nisthilfe nicht von ihm, sondern von Unbekannten errichtet worden sei.

Daraufhin beantragt H am 29. August 2023 beim Landratsamt Leipzig, gegen die Nisthilfe auf dem Grundstück des M behördlich einzuschreiten, da jederzeit mit einer Besiedlung der Nisthilfe angesichts der bevorstehenden Brutsaison der Wanderfalken zu rechnen sei und folglich die Gefahr bestehe, dass das Unternehmen V die bereits genehmigte WEA nicht errichten bzw. betreiben könne. Das Landratsamt Leipzig sei unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet, gegen die Nisthilfe auf dem Grundstück des M vorzugehen. Für diese Nisthilfe wurde keine Baugenehmigung erteilt. Bereits darin liege ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Zudem sei die Nisthilfe im Außenbereich unzulässig. Letztlich würde durch die Nisthilfe die Privilegierung der WEA im Außenbereich konterkariert. Dies widerspreche dem Gebot der Rücksichtnahme.

Mit einer an H gerichteten E-Mail vom 1. September 2023 teilt die zuständige Sachbearbeiterin (S) beim Landratsamt Leipzig dem H mit, sie sehe gegenwärtig noch keinen Handlungsbedarf für eine Maßnahme gegenüber M. Zum einen sei die WEA noch gar nicht gebaut, zum anderen stehe auch gar nicht fest, ob die Nisthilfe tatsächlich von einem Wanderfalkenpaar angenommen wird. Folglich werde zu gegebener Zeit über den Antrag des H entschieden.

Nunmehr wendet sich H an das Verwaltungsgericht Leipzig und beantragt, den Landkreis Leipzig vorläufig zu verpflichten, gegenüber M anzuordnen, dass dieser die auf seinem Grundstück gelegene künstliche Nisthilfe entfernt bzw. in einer Entfernung von mindestens 1.000 Metern zum Standort der geplanten WEA der V neu anbringt.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags der V beim Verwaltungsgericht Leipzig!

Hinweise:

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13. Juni 2023 umfasst nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz auch die Baugenehmigung für die WEA.
2. Von der Rechtmäßigkeit der vom Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vorgegebenen tierökologischen Abstandskriterien ist auszugehen.
3. Bestimmungen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts sind nicht zu prüfen.
4. Der H handelt als gesetzlicher Vertreter der V.

Aufgabe 2

20 Punkte

Sachverhalt: Variante zum Sachverhalt der Aufgabe 1

Die zuständige Sachbearbeiterin S beabsichtigt, dem Antrag des H zu entsprechen. Dazu wird zunächst der Grundstückseigentümer M am 26. September 2023 angehört. M ist empört und teilt dem Landratsamt mit, er könne auf seinem Grundstück tun und lassen, was er wolle. Er mache keinen Hehl daraus, dass er die Nisthilfe mit dem Ziel aufgestellt habe, die WEA zu verhindern. Es könne doch mit der „Verspargelung“ der Landschaft so nicht weitergehen. Dieses ganze Gerede zum Klimaschutz sei nur reine Panikmache. M kündigt an, dass er sämtliche Rechtsbehelfe gegen eine drohende Anordnung des Landratsamts Leipzig wahrnehmen werde.

S überlegt nunmehr aufgrund der Äußerungen des M, ob zusätzlich zu einer Handlungsanordnung des Landratsamtes gegenüber dem M weitere Maßnahmen erforderlich sind, um der Gefahr vorzubeugen, dass während eines zeitaufwendigen Rechtsstreits zwischenzeitlich die Nisthilfe auf dem Grundstück des M von einem Wanderfalkenpaar besiedelt wird. Sie ist sich auch unsicher, welche besonderen rechtlichen Voraussetzungen zu beachten sind.

Fragen:

1. Welche weiteren Maßnahmen stehen S zur Verfügung? Nennen Sie die entsprechenden Rechtsvorschriften!
2. Welche Voraussetzungen müsste S anhand der entsprechenden Rechtsvorschriften prüfen?

Aufgabe 3

10 Punkte

Sachverhalt: Ergänzung zum Sachverhalt Aufgabe 2

M befürchtet, dass seine Einwände im Rahmen der Anhörung keinen Erfolg haben werden. Er wendet sich deshalb am 1. Oktober 2023 an seinen Bekannten B, der in Kürze seine berufsbegleitende Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt abschließen wird. M möchte von B zunächst wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten für M bestehen, sich gegen entsprechende Maßnahmen des Landratsamtes zu wehren.

Zudem weist M den B darauf hin, dass er erst im Rahmen der Anhörung am 26. September 2023 von der Existenz der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 13. Juni 2023 für die V erfahren habe. Er sei an diesem Verfahren nicht beteiligt worden. M will von B wissen, ob ein förmlicher Rechtsbehelf gegen diese Genehmigung noch zulässig sei und welche Folgen dies bejahendenfalls haben würde.

Aufgabe:

Beantworten Sie die dem B gestellten Fragen! Nennen Sie die entsprechenden Rechtsvorschriften!

Punkteverteilung:

Aufgabe 1	65 Punkte
Aufgabe 2	20 Punkte
Aufgabe 3	10 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte